

Kommentar des IfKom e. V. zu ausgewählten Regelungen des TKG-Gesetzentwurfes

Die Ingenieure für Kommunikation e. V. (IfKom) sind der Berufsverband von technischen Fach- und Führungskräften in der Kommunikationswirtschaft (IKT). Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Als Branchen-Ingenieurverband informieren wir die Öffentlichkeit zu technischen Innovationen und ihren Folgen und wirken mit unserer Sachkompetenz auf berufliche, technisch-wissenschaftliche, gewerkschaftliche, parteipolitische und andere gesellschaftliche Ebenen ein.

<p>Text des Gesetzentwurfes (Stand 09.12.2020) Korrekturvorschläge in roter Schrift</p>	<p>IfKom-Kommentar</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind [...] 33. „Netz mit sehr hoher Kapazität“ ein Telekommunikationsnetz, das entweder komplett aus Glasfaserkomponenten zumindest bis zum Verteilerpunkt am Ort der Nutzung besteht oder das zu üblichen Spitzenlastzeiten eine vergleichbare Netzleistung in Bezug auf die verfügbare Downlink- und Uplink-Bandbreite, Ausfallsicherheit, fehlerbezogene Parameter, Latenz und Latenzschwankung bieten kann; die Netzleistung kann als vergleichbar gelten, unabhängig davon, ob der Endnutzer Schwankungen feststellt, die auf die verschiedenen inhärenten Merkmale des Mediums zurückzuführen sind, über das das Netz letztlich mit dem Netzabschlusspunkt verbunden ist; ein Netz mit sehr hoher Kapazität muss technisch kontinuierlich eine Downloadgeschwindigkeit von mindestens 50 Mbit/s unterbrechungsfrei zur Verfügung stellen können;</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Begriffsbestimmungen</p> <p>Zu Nr. 33: Es sollten 50 Mbit/s als technische Mindestleistungsfähigkeit des auszubauenden Netzes definiert werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 123 Pflichten der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien</p>	<p style="text-align: center;">§ 123 Pflichten der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien</p>

<p>(1) Telekommunikationslinien sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.</p> <p>(2) Dem Träger der Straßenbaulast ist mitzuteilen, ob Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in Abweichung der Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB-BeStra) in geringerer Verlegetiefe, wie zum Beispiel im Wege des Micro- oder Minitrenching, verlegt werden. Der Nutzung der Verlegetechniken nach Satz 1 kann nur widersprochen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Verringerung der Verlegetiefe zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus oder 2. zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes führt und 3. der Antragsteller die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung entstehenden Kosten beziehungsweise den höheren Erhaltungsaufwand nicht übernimmt. 4. Den Träger der Straßenbaulast trifft die Verpflichtung zum Nachweis einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus nach § 123 Abs. 2 Nr. 1 dieser Vorschrift. <p>Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Verlegung von Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen in Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Bundesfernstraßen.</p>	<p>Die generelle Möglichkeit der Verlegung in geringerer Verlegetiefe und Verwendung alternativer Verlegetechniken sowie die abschließende Regelung von Widerspruchsgründen gegen solche Verlegetechniken begrüßen wir ausdrücklich.</p> <p>Zu (2): Es sollte eine Regelung eingefügt werden, die wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus nachzuweisen, in diesem Fall durch Aufnahme der Nr. 4.</p>
<p style="text-align: center;">§ 153</p> <p style="text-align: center;">Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten</p> <p>(1) Endnutzer haben gegenüber Unternehmen, die durch die Bundesnetzagentur nach § 158 Absatz 1, 2 oder 3 verpflichtet worden sind (Diensteverpflichtete), einen Anspruch auf Versorgung mit den von der Verpflichtung umfassten Telekommunikationsdiensten nach § 154 Absatz 2, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz, an ihrer</p>	<p style="text-align: center;">§ 153</p> <p style="text-align: center;">Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten</p> <p>Zu (1): Eine Definition der angemessenen Frist ist erforderlich, ähnlich der Vectoring-Genehmigung. Nach der Beauftragung des Diensteverpflichteten muss Ausbau und Inbetriebnahme innerhalb eines Jahres erfolgen. Festlegung von Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung. Weiter ist festzulegen, wie ein Endnutzer seinen Anspruch geltend machen kann/muss.</p>

<p>Hauptwohnung oder an ihrem Geschäftsort, soweit diese sich in dem von der Verpflichtung umfassten Gebiet befinden. Der Diensteverpflichtete hat die Versorgung innerhalb einer angemessenen Frist nach Geltendmachung durch den Endnutzer sicherzustellen.</p> <p>(2) Diensteverpflichtete haben die Leistungen so anzubieten und zu erbringen, dass Endnutzer nicht für Einrichtungen oder Telekommunikationsdienste zu zahlen haben, die nicht notwendig oder für die gewählten Telekommunikationsdienste nicht erforderlich sind.</p> <p>(3) [...]</p> <p>(4) Auf Antrag eines Verbrauchers kann die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten gemäß § 153 Absatz 2 auf Sprachkommunikationsdienste beschränkt werden.</p>	<p>Zu (2): Der Sinn der Regelung erschließt sich nicht (auf Anhieb). Es wird ja keinen Kontrahierungszwang für Endnutzer zu einem Produkt-Bundle geben. Der Endnutzer bezahlt nur, was er beauftragt. Oder ist an eine Beteiligung der der Endnutzer am Ausbau gedacht? Das ist hier nicht normiert.</p> <p>Zu (4): Dieser Absatz kann u. E. entfallen. Auf das Medium der Anbindung in einem Versorgungsgebiet und die technischen Komponenten im Netz hätte das kaum Einfluss. Damit wäre auch kein Einfluss auf die Ausbaukosten gegeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 154 Verfügbarkeit der Telekommunikationsdienste</p> <p>(1) Die Bundesnetzagentur überwacht in regelmäßigen Abständen die Verfügbarkeit eines Mindestangebots gemäß Absatz 2. Sie berücksichtigt hierbei die Ergebnisse der Erhebungen der zentralen Informationsstelle des Bundes gemäß §§ 77, 78 und 81.</p> <p>(2) Mindestens verfügbar sein müssen Sprachkommunikationsdienste sowie ein schneller Internetzugangsdienst für eine angemessene soziale und wirtschaftliche Teilhabe im Sinne des Absatzes 3, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz an einem festen Standort.</p>	<p style="text-align: center;">§ 154 Verfügbarkeit der Telekommunikationsdienste</p> <p>Zum § 154 insgesamt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bandbreite muss auch bei starker Belastung des Netzes bzw. bei starker Belastung der technischen Komponenten im Ausbaubereich stabil bleiben. D. h., die technischen Komponenten sind entsprechend zu dimensionieren, also keine Bandbreite mit „Shared Medium“. 2. Diese Festlegung muss für leitergebundenen Ausbau und für eine drahtlose Versorgung über Funk gleichermaßen gelten. 3. Es bleibt hier offen, ob ein Anschluss/Netzausbau leitergebunden oder drahtlos über Funk zu erfolgen hat. Es muss normiert werden, dass die technische Leistungsfähigkeit des Ausbaus unabhängig vom Anbindungsmedium Funk oder leitergebunden gleich ist. D. h., ein Anschluss über Funk muss hinsichtlich Qualität und Leistungsfähigkeit einem leitergebundenen Anschluss gleichgestellt werden.

<p>(3) Die Bundesnetzagentur legt fest, welche Anforderungen ein Internetzugangsdienst sowie ein Sprachkommunikationsdienst nach Absatz 2 erfüllen müssen. Bei der Festlegung der Anforderungen an den Internetzugangsdienst berücksichtigt die Bundesnetzagentur insbesondere die von mindestens 80 Prozent der Verbraucher Haushalte im Bundesgebiet genutzte nutzbare Mindestbandbreite sowie weitere nationale Gegebenheiten, wie die Auswirkungen der festgelegten Qualität auf Anreize zum privatwirtschaftlichen Breitbandausbau und Breitband-fördermaßnahmen. Der Internetzugangsdienst muss jedoch stets mindestens die in Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/1972 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Dienste, Teleheimarbeit im üblichen Umfang und eine für Verbraucher marktübliche Nutzung von Online-Inhaltediensten ermöglichen.</p> <p>Werden die Dienste nach Satz 1 drahtlos realisiert, ist eine Datenvolumenbegrenzung nicht zulässig. Drahtlose Verbindungen i. S. dieses Gesetzes sind im Verhältnis zu leitergebundenen Verbindungen technisch gleichwertig zu realisieren.</p> <p>(4) [...]</p>	<p>4. Insbesondere bei einem drahtlosen Ausbau mit entsprechenden Produkten darf es keine Datenvolumenbegrenzung geben. Eine Datenvolumenbegrenzung würde eine Diskriminierung der Anschlüsse in einem Ausbauggebiet nach Teil 9 bedeuten, weil nach dem Verbrauch eines begrenzten Datenvolumens entweder eine angemessene soziale und wirtschaftliche Teilhabe an der Gesellschaft nicht mehr möglich ist oder Datenvolumen nachgekauft werden muss. Nachkauf würde aber zu einer versteckten Preiserhöhung führen.</p> <p>Zu (3): Das Wort „Verbraucher“ sollte durch „Haushalte“ ersetzt werden, da die Ermittlung der Breitbandverfügbarkeit (Breitbandatlas) derzeit darauf referenziert und „Haushalt“ eindeutiger ist. Das Wort „genutzte“ sollte durch „nutzbare“ ersetzt werden, damit auf die tatsächliche Leistungsfähigkeit des Netzes Bezug genommen wird und nicht auf die je nach Gebiet unterschiedlichen Verträge mit den Diensteanbietern oder gar auf statistische Durchschnittsmessungen tatsächlich genutzter Bandbreiten.</p> <p>Gemäß den vorstehenden Kommentarpunkten sollte eine Formulierungsergänzung zur technischen Gleichwertigkeit von leitergebundenen und drahtlosen Verbindungen erfolgen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 155 Erschwinglichkeit der Telekommunikationsdienste</p> <p>(1) Telekommunikationsdienste nach § 154 Absatz 2, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches</p>	<p style="text-align: center;">§ 155 Erschwinglichkeit der Telekommunikationsdienste</p> <p>Zu (1): Bedeutet diese Vorschrift, dass für Endnutzer, Firmen etc.</p>

<p>Telekommunikationsnetz an einem festen Standort, müssen Verbrauchern zu einem erschwinglichen Preis angeboten werden. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht Grundsätze über die Ermittlung erschwinglicher Preise für Telekommunikationsdienste nach § 154 Absatz 2, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz an einem festen Standort, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Regelung.</p> <p>(2) [...]</p>	<p>andere i. d. R. dann höhere Preise für gleiche Produkte gelten sollen? Die Formulierung legt das nahe. Die IfKom fordern, dass für gleiche Produkte generell gleiche Preise gelten, unabhängig vom Versorgungsgebiet bzw. unabhängig davon, ob Anschlüsse von einem Diensteverpflichteten erbracht werden. Höhere Herstellungskosten müssen im Rahmen der §§ 159, 160 ausgeglichen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 158</p> <p>Verpflichtungen zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten</p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) Hat die Bundesnetzagentur das Vorliegen einer Unterversorgung und eines tatsächlichen Bedarfs gemäß § 157 festgestellt und keine geeignete Verpflichtungszusage nach Absatz 1 für bindend erklärt, verpflichtet die Bundesnetzagentur nach Anhörung der in Betracht kommenden Unternehmen eines oder mehrere dieser Unternehmen, Telekommunikationsdienste nach § 154 Absatz 2 und § 155 Absatz 1, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz, innerhalb einer bestimmten Frist zu erbringen. Der Diensteverpflichtete hat spätestens mit Ablauf von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Verpflichtung mit dem Schaffen der Voraussetzungen für die Erbringung der von der Verpflichtung umfassten Telekommunikationsdienste nach § 154 Absatz 2 zu beginnen. Im Rahmen der Anhörung kann die Bundesnetzagentur die Unternehmen dazu verpflichten, ihr Informationen, die für die Entscheidung nach Satz 1 erforderlich sind, vorzulegen und glaubhaft zu machen. Für eine Verpflichtung nach Satz 1 kommen insbesondere solche Unternehmen in Betracht, die bereits geeignete Telekommunikationsnetze in der Nähe der betreffenden Anschlüsse betreiben und die Versorgung mit</p>	<p style="text-align: center;">§ 158</p> <p>Verpflichtungen zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten</p>

Telekommunikationsdiensten nach § 154 Absatz 2 auf kosteneffiziente Weise erbringen können. Die Bundesnetzagentur kann die Erbringung der Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 154 Absatz 2 für mehrere **Gebiete** anordnen. Das Verfahren zur Verpflichtung des geeigneten Unternehmens muss effizient, objektiv, transparent und nicht-diskriminierend sein. Die Verpflichtung eines oder mehrerer der in Betracht kommenden Unternehmen hat innerhalb von vier Monaten ab Veröffentlichung der Feststellung der Unterversorgung zu erfolgen. Die Verpflichtungsfrist kann um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität des Sachverhalts gerechtfertigt ist.

Die Bundesnetzagentur wird beauftragt, allgemein gültige Definitionen für „Gebiete“, „Nähe“ und „Fristen“ mit den Netzbetreibern abzustimmen, festzulegen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

- (3) Die Bundesnetzagentur kann ausnahmsweise ein oder mehrere in Betracht kommende Unternehmen dazu verpflichten, Endnutzer leitungsgebunden unter Mitnutzung bereits vorhandener Telekommunikationslinien anzuschließen und mit Diensten nach § 154 Absatz 2 zu versorgen, wenn dies zumutbar ist. Die Feststellung einer Unterversorgung nach § 157 Absatz 1 bleibt unberührt. Zumutbar ist der leitungsgebundene Anschluss in der Regel dann, wenn geeignete Leerrohrinfrastruktur am zu versorgenden Grundstück anliegt. Das Verfahren zur Verpflichtung eines oder mehrerer Unternehmen zum leitungsgebundenen Anschluss entspricht dem Verfahren des Absatzes 2. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht ihre Entscheidung einschließlich deren Gründe.
- (4) [...]

Zu (2): Zur „**Frist**“ vgl. oben Anmerkungen zu § 153 Abs. 1. Eine nähere Definition von „**Gebiete**“ und „**Nähe**“ ist notwendig, um Objektivität, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit zu gewährleisten. Das können kommunale Strukturen, z. B. Ortschaften oder Gemeinden sein.

Zu (3): Vgl. dazu unsere Anmerkungen Nr. 1 – 4 zu § 154. Eine drahtlose Versorgung muss für den Endnutzer qualitativ und wirtschaftlich gleichwertig einer leitergebundenen Versorgung sein. Für den Diensteverpflichteten kann die Realisierung der Versorgung über drahtlose Technik auch unter diesen Voraussetzungen immer noch deutlich wirtschaftlicher sein.

§ 159

Ausgleich für die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten

- (1) Die Bundesnetzagentur gewährt dem Diensteverpflichteten nach § 158 Absatz 2 oder 3 nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem dem Diensteverpflichteten ein Defizit bei der Erbringung der Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 154 Absatz 2 und § 155 Absatz 1 entsteht, auf begründeten Antrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen finanziellen Ausgleich, sofern die ermittelten Nettokosten **sowie die auf Grund der Verpflichtung entgangenen Gewinne** eine unzumutbare Belastung darstellen.
- (2) Die Bundesnetzagentur ermittelt die voraussichtliche Höhe der Nettokosten sowie **der entgangenen Gewinne** für die verpflichtende Erbringung der Telekommunikationsdienste nach § 154 Absatz 2 und § 155 Absatz 1 als Differenz zwischen den Nettokosten des Diensteverpflichteten für den Betrieb ohne Dienstverpflichtung und den Nettokosten für den Betrieb unter Einhaltung der Dienstverpflichtung gemäß Anhang VII der Richtlinie (EU) 2018/1972 in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Bundesnetzagentur prüft die für die Berechnung der Nettokosten **und entgangenen Gewinne** zugrundeliegende Kostenrechnung des Diensteverpflichteten und weitere der Berechnung der Nettokosten zugrundeliegende Informationen.
- (4) Die Bundesnetzagentur stellt fest, ob die ermittelten Nettokosten der Erbringung der Versorgung mit Telekommunikationsdiensten **und die entgangenen Gewinne** eine unzumutbare Belastung darstellen. Ist dies der Fall, setzt die Bundesnetzagentur die Höhe des Ausgleichs fest. Die Höhe des Ausgleichs ergibt sich aus dem von der Bundesnetzagentur errechneten Ausgleichsbetrag zuzüglich einer marktüblichen Verzinsung. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag, der dem Ablauf des in Absatz 1 genannten Kalenderjahres folgt.

§ 159

Ausgleich für die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten

Zu (1) bis (5):

Wir gehen zunächst davon aus, dass es sich bei den Gebieten entsprechend TKMoG, Teil 9, grundsätzlich um wenig lukrative Gebiete handelt. D. h., ein Diensteverpflichteter wird dazu bestimmt, ein hinsichtlich der zu erwartenden Umsätze unlukratives Gebiet zu versorgen.

In Zeiten auch auf längerer Sicht knapper Ressourcen (Planung, Tiefbau, Montage) bedeutet das voraussichtlich, dass lukrative Bereiche mit schnellem Internet zurückgestellt werden müssen. Der finanzielle Nachteil der Diensteverpflichteten beschränkt sich also nicht auf Nettokosten, sondern er umfasst voraussichtlich auch Umsätze, die in lukrativen Gebieten nicht realisiert werden können.

Der Ausgleich für die Versorgung muss also nicht nur Kosten, sondern auch die Umsatzsituation berücksichtigen. Bei einem diskriminierungsfreien Zugang für den Endnutzer/Verbraucher kommt hinzu, dass dieser Produkte nicht nur vom Diensteverpflichteten, sondern auch bei einem anderen Anbieter beauftragen kann.

<p>(5) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundsätze der Nettokosten- und Gewinnberechnung nach Absatz 2, einschließlich der Einzelheiten der zu verwendenden Methode, 2. die Ergebnisse der Nettokostenberechnung nach Absatz 2 und 3. die Ergebnisse der Prüfung nach Absatz 3. <p>Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse nach den Nummern 2 und 3 sind die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen zu wahren.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 160 Umlageverfahren</p> <p>(1) Gewährt die Bundesnetzagentur einen Ausgleich nach § 159 für die Erbringung der Versorgung mit Telekommunikationsdiensten gemäß § 154 Absatz 2 und § 155 Absatz 1, trägt jedes Unternehmen, das nach § 156 verpflichtet ist, zu diesem Ausgleich durch eine Abgabe bei.</p> <p>(2) Die Höhe der Abgabe bemisst sich grundsätzlich nach dem Verhältnis des Jahresinlandsumsatzes des jeweiligen Unternehmens zu der Summe des Jahresinlandsumsatzes aller auf dem sachlich relevanten Markt Verpflichteten und hat eine eigene Erbringung der Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 158 Absatz 1 hinreichend zu berücksichtigen. Dabei ist abzustellen auf den Inlandsumsatz des Kalenderjahres, für das ein Ausgleich nach § 159 gewährt wird. Die Höhe der Abgabe wird für jedes Unternehmen gesondert berechnet und darf nicht gebündelt werden. Kann von einem abgabepflichtigen Unternehmen, die auf ihn entfallende Abgabe nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen Verpflichteten nach dem Verhältnis ihrer Anteile zueinander zu leisten. [...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 160 Umlageverfahren</p> <p>Zu (2): Bei der Berechnung des Umsatzes sind auch Umsatzeinbußen gem. unserer Anmerkung zu § 159 zu berücksichtigen.</p>